

werden, und das wird mehr Schwierigkeit machen, als wenn man das annimmt, was die zweite Kammer beschlossen, nämlich es soll die eingetretene Dunkelheit eine Stunde nach Sonnenuntergang, und eine Stunde nach Sonnenaufgang als die Zeit angenommen werden, wo Diebstähle stärker bestraft werden. Daß dann keine feste Stunde alsdann angenommen werden könnte, kann ich nicht zugeben, denn im Kalender kann man genau sehen, wenn die Sonne auf- und wenn sie untergeht. Uebrigens wird auch kein größeres Schwanken in den Rechtsprüchen dadurch entstehen, daß man der zweiten Kammer beitrifft, als wenn man nächtliche Ruhe annimmt, denn ich bin überzeugt, daß die Urtheilsverfasser bei der Auslegung der nächtlichen Ruhe der eine Das, der andere Jenes annehmen wird, und daß daher in demselben Falle der eine Dieb stärker, der andre weniger bestraft werden wird. Das wird nicht zu vermeiden sein; wenn man zwischen zwei Uebeln zu wählen hat, so wähle man das kleinere, und es scheint mir das kleinere zu sein, wenn man eine feste Stunde bestimmt, welche die Richtung der Strafe angiebt, als wenn man einen laxen Begriff annimmt, den keiner richtig erklären kann.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich habe allerdings an die Spitze meiner frühern Bemerkung den Satz gestellt, daß die dermalige Ansicht der Staatsregierung mehr mit der ursprünglichen Tendenz des letzten Landtages übereinzukommen scheine, als die Ansicht der Majorität; allein ich gebe damit noch nicht zu, daß sie deswegen auch die vorzüglichere sei. Ich glaube, die frühere Ständeversammlung hat etwas erfassen wollen, was sich nicht so fest erfassen läßt, sie hat eine Bestimmung treffen wollen, die, mag man sie fassen, wie man will, immer Mangel an Klarheit leiden wird. Ist das aber der Fall, so sollte ich meinen, daß heute die Gelegenheit geboten wäre, von der damals gefaßten Idee zurückzugehen, und nunmehr dem höheren wichtigeren Gesichtspunkte, dem der Klarheit, zu huldigen. Ich sehe mindestens dabei kein Bedenken. Man hat, ich weiß nicht, ob hier oder in dem andern Saale gegen die Ansicht der Majorität geltend gemacht, daß die Strafen zu verschieden ausfallen würden, je nachdem der Dieb eine Viertelstunde früher oder später eingestiegen ist. Allerdings macht sich im concreten Falle eine solche Verschiedenheit der Strafen bemerkbar, inzwischen läßt sich eine solche beim Diebstahl nie ganz vermeiden, wo man die Strafen nach den entwendeten Geldbeträgen abstuft und dasselbe Bedenken tritt auch ein, wenn man der Bestimmung der hohen Staatsregierung beipflichtet, denn es kann hier Jemand eben so gut eine Viertelstunde vor dem Beginn der nächtlichen Ruhe eingestiegen sein, als eine Viertelstunde nachher. Auch hier wird also die Strafe eine ungleiche sein. Es liegt das überhaupt in der Natur der Sache, und läßt sich nicht vermeiden, mag man nun bald einen gewissen Geldsatz, bald eine gewisse Zeit in's Auge fassen. Einen Grund habe ich vorhin nicht erwähnt, der (er wurde schon von dem Herrn v. Polenz dargelegt) für mich viel Gewicht hat, und für die Majorität spricht, der Grund, daß nämlich der Dieb wissen muß, wie er bestraft wird, wenn er ein Verbrechen begeht. Er kann es aber allerdings nur

dann wissen, wenn wir der Ansicht der zweiten Kammer beipflichten, keinesfalls aber, nach der Fassung der Regierung. Denn wie in der That ließe sich verlangen, daß jeder Dieb wisse, von welcher Zeit an die gewöhnliche nächtliche Ruhe nach dem Dafürhalten jeder einzelnen Behörde als eingetreten angenommen werde? Er kann sich aber sehr leicht ausrechnen, wenn er den Kalender zur Hand nimmt, um wie viel härter oder milder hart er bestraft wird, wenn er eine Stunde vor oder nach Sonnenuntergang einstieg. — Ich habe aber auch noch zu erwähnen, daß die von mir berührte Verfassungsfrage keineswegs als so ausgemacht anzusehen ist, wie Seiten des Herrn Staatsministers und des hochgestellten Herrn Referenten behauptet ward. Die zweite Kammer hat zwar die Regierungsvorlage mit einer Mehrheit abgelehnt, die nicht Zweidrittel umfaßt. Allein welche Regierungsvorlage? Eine andere Regierungsvorlage, als über welche wir heute sprechen. Es ist ja Thatsache, daß die Frage, die an die zweite Kammer gelangte, daß der Regierungsvorschlag, wie er zuletzt in der zweiten Kammer verhandelt ward, in etwas von dem abweicht, der heute auf die Bahn gebracht worden ist. Wenigstens hat, so viel ich weiß, der Herr Staatsminister in der zweiten Kammer nicht erklärt, daß er die ursprüngliche Vorlage abändern wolle, wie dies doch heute geschieht. Die Veränderung ist an sich ganz unbedeutend, allein darauf kommt nichts an. Ich glaube daher fast, daß es sich die zweite Kammer nach der hier erfolgten Erklärung des Herrn Ministers nicht würde nehmen lassen, nochmals über die Regierungsvorlage abzustimmen, und gebe solchenfalls anheim, ob man nicht Gefahr laufen könnte, daß die zweite Kammer die Majorität beim Schmidtschen Amendement auch auf die andren Fragen übertrage, was mir nur ein kleiner Schritt zu sein scheint.

D. Crusius: Ich trage auf den Schluß der Debatte an, da ich kaum glaube, daß neue Argumente aufzubringen seien.

Staatsminister v. Könneritz: Nur wenige Worte will ich mir erlauben. Der Herr Vicepräsident hatte das Bedenken, ob hier die Abstimmung mit einer Majorität von zwei Dritteln einschlagen könnte, weil es nicht die ursprüngliche Regierungsvorlage gewesen wäre; ich muß aber bemerken, daß dies reine Fassungssache ist, daß die Fassung dieselbe bleibt, man mag den Vorschlag der Majorität oder der Minorität annehmen und daß die Regierung diese Fassung selbst vorgeschlagen und zu der ihrigen gemacht hat. Es ist also jetzt Regierungsvorschlag. Wenn übrigens eine Differenz entstehen sollte, so würde dies nicht schlimmer sein, als wenn die geehrte erste Kammer den Regierungsentwurf, wiewohl sie ihn früher zweimal angenommen hat, fallen ließe.

Referent Prinz Johann: Was die Klarheit der jenseitigen Bestimmung betrifft, so erlaube ich mir zu bemerken, daß stets Fälle sein werden, wo das Eine oder das Andere klar ist, und daß sich aus den Umständen der Untersuchung ergeben wird, ob Dunkelheit oder nächtliche Ruhe eingetreten war. Eben so gut wird auch der zweifelhafte Fall eintreten, daß man ungewiß ist, ob die bestimmte Stunde oder die nächtliche Ruhe